## Merkblatt: Aufstellung von Baunzäune zur Absicherung Baumateriallagerung, Kranstellung etc.

- 1. Bauzäune haben eine Höhe von mindestens 1,80 m. Sie können aus Holz, Drahtgeflechten oder aus Kunststoff in feststehenden Rahmenkonstruktionen gefertigt sein. In jedem Fall müssen sie mindestens einen eventuellen Anprall von Personen und Radfahren standhalten.
- 2 Die Sicherheitskennzeichnung an den Bauzäunen erfolgt durch rot-weiße retroreflektierende Folien der Bauart Typ 2 nach DIN 67 520, Teil 2. Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm , die zu Streifen zusammengesetzt werden.
- 3. An den vertikalen Kanten des Bauzaunes ist die Folie so anzubringen, dass die schrägen Leitstreifen (Schraffen) zur Außenkante des Bauzaunes nach unten hin fallen.
- 4. Die Sicherkennzeichnung ist im oberen Teil des Bauzaunes anzubringen. Ersatzweise können auch retroreflektierende Leitbaken in verkleinerter Ausführung (125 x 500 mm) genügen. An den Stirnseiten des Bauzaunes ist eine Sicherheitskennzeichnung mit senkrechten Schraffen in etwa 1 m Höhe (Oberkante) erforderlich. (Mindesthöhe 100 mm)
- 5. Zusätzlich sind ggf. Warnleuchten (WL 9-Längsseite, WL 1-Stirnseite) mit gelbem Dauerlicht erforderlich. Der Abstand der Warnleuchten untereinander beträgt 1 m in der Querabsperrung und 10 m in der Längsrichtung. (Abb. 1)
- 6. Bei einer Aufstellung auf Geh- und/oder Radwegen sind die geforderten Mindestbreiten für Geh- und/ oder Radwege einzuhalten (Gehweg 1,0 m, Radweg ohne Gegenverkehr 0,8 m, gemeinsamer Geh- und Radweg 1,6 m). Ist das nicht möglich, sind ggf. Notwege vor dem Bauzaun anzulegen. Die Aufstellkonstruktionen (z.B. Füße) dürfen möglichst nicht in die Verkehrsflächen hineinragen (Unfallgefahr!).
- 7. Bei einer Aufstellung auf der Fahrbahn sind die Mindestbreiten für Fahrstreifen einzuhalten, ggf. sind mehrere Fahrstreifen (Breiten) umzumarkieren. **(Abb. 2)**
- 8. Zwischen Bauzaun und Fahrstreifen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,30 m einzuhalten.
- 9. Die Fahrbahnbegrenzung muss dabei deutlich als Markierung (z 295), ggf. durch "bauliche Leitelemente", oder als Bord zu erkennen sein. (Abb. 4)
- 10. Die Sicherheitskennzeichnung an der Stirnseite muss mindestens 250 mm hoch sein, daneben ist eine Leitbake erforderlich (Abb. 5)
- 11. Kann der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden bzw. wenn der Bauzaun bzw. Notweg auf der Fahrbahn steht, sind zwischen Bauzaun/Notweg und dem Verkehrsbereich Verkehrseinrichtungen oder ähnlich wirksame Mittel vorzusehen.
- a) Leitbaken/Warnleuchten (Abb. 3)
- b) Bauliche Leitelemente, z.B. Leitschwellen, Leitborde, Leitwände (Leitbaken) (Abb. 4)
- c) Schrammborde (Leitbaken/Warnleuchten) (Abb. 5)
- d) Schutzeinrichtungen
- 12. Können die Bedingungen nicht eingehalten werden, sind ggf. andere Maßnahmen festzulegen, die aufgrund der Verkehrsstärke des Fußgänger-, Radfahrer und Kraftfahrzeugverkehrs und dem Verhältnis zueinander zu entscheiden sind. Infrage kommen z.B.:
- ein Notweg für die Fußgänger/Radfahrer über andere Flächen, ggf. auch mit Umwegen,
- eine Überquerungshilfe für die Fußgänger auf die andere Straßenseite,
- eine Reduzierung von vorhandenen Fahrstreifen in einer Richtung,
- eine Teilsperrung der Fahrbahn, z.B. eine halbseitige Sperrung mir Vorrang-regelung (Zeichen 208/308), oder eine Lichtzeichenanlage.
- 13. Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Hameln für alle von ihm oder seinem Personal verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes. Er hat die Stadt Hameln von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aus der Art der Nutzung gegen die Stadt Hameln erhoben werden könnten.
- 14. Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt Hameln alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.
- 15. Die in Anspruch genommene Fläche ist sauber zu halten. Etwaige Verschmutzungen durch die Sondernutzung sind unverzüglich zu beseitigen.
- 16. Beschädigungen an den Bordsteinkanten und an der Straßendecke sind zu vermeiden. Für Schäden hat der Erlaubnisnehmer in voller Höhe aufzukommen.
- 17. Die Rechte aus dieser Sondernutzungserlaubnis dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die zu beanspruchende Fläche gemeinsam mit der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln (Tel.: 202-1261 bzw. 202-1458) besichtigt wurde und. die Freigabe dieser Sondernutzungsfläche durch die vorgenannte Dienststelle erfolgt ist.
- 18. Der Erlaubnisnehmer wird von der im Rahmen dieser Erlaubnis übernommenen Haftung erst dann befreit, wenn die Abteilung Straßenunterhaltung die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Sondernutzungsfläche bescheinigt hat.

- 19. Ein evtl. erforderlich werdendes Abnehmen von Gehwegplatten bedarf der Zustimmung der Abteilung Straßenunterhaltung der Stadt Hameln.
- 20. Die Arbeiten sind zügig durchzuführen, damit der beanspruchte öffentliche Verkehrsraum schnellstmöglich in vollem Umfang wieder für den Verkehr freigegeben werden kann.
- 21. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und die in Anspruch genommene Fläche wieder in den früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.





